

Mit der Ihrem Bevollmächtigten erteilten Vollmacht kann dieser nun im Bedarfsfall für Sie umfassend handeln.

1. Umfang der Beauftragung

Deshalb müssen Sie und Ihr Bevollmächtigter sich vorher darüber im Klaren sein, welche Entscheidungen Ihr Bevollmächtigter für Sie treffen soll.

Sicher werden Sie nicht alle möglichen Entscheidungssituationen vorher bedenken können. Schließlich haben Sie Ihren Bevollmächtigten auch deshalb ausgewählt, weil Sie darauf vertrauen können, dass er im Bedarfsfall die nach pflichtgemäßem Ermessen für Sie richtige Entscheidung trifft.

Dennoch sollten Sie vor der Errichtung der Vollmacht mit Ihrem Bevollmächtigten den Inhalt seines Auftrags besprechen.

Zur Erleichterung können Sie sich an den Aufgabenkreisen einer rechtlichen Betreuung orientieren:

a.) Aufenthaltsbestimmung und Wohnungsangelegenheiten

Wo und wie möchten Sie im Fall der Krankheit oder Behinderung leben?
Was soll mit Ihrer bisherigen Wohnung und dem Hausrat geschehen?

b.) Gesundheitsangelegenheiten

Wie sollen Ihre Ärzte Sie untersuchen, behandeln oder nicht behandeln dürfen (hier ist § 1904 BGB und das etwaige Genehmigungserfordernis durch das Betreuungsgericht zu beachten)?

Bitte überlegen Sie auch, ob Sie darüber hinaus eine gesonderte Patientenverfügung erstellen.

Welchen Umgang wünschen Sie mit der Problematik einer Unterbringung mit freiheitsentziehender Wirkung und der Anwendung freiheitsentziehender Maßnahmen, z.B. Bettgitter, Fixierung, sedierende Medikation u. a. (auch hier ist das Genehmigungserfordernis durch das Betreuungsgericht zu beachten, § 1906 BGB)?

c.) Vermögensangelegenheiten

Haben Sie bestimmte Vorstellungen hinsichtlich der Verwaltung Ihres Vermögens (soll z. B. ein bislang selbst genutztes Einfamilienhaus in dem Fall, dass Sie selbst es nicht mehr bewohnen können, verkauft oder vermietet werden) ?
Bevorzugen Sie eine bestimmte Art der Geldanlage?

Denken Sie z.B. bei Grundstücksgeschäften daran, dass die Vollmacht notariell beurkundet sein muss, damit Ihr Bevollmächtigter wirksam verfügen kann.

Fragen Sie sich, ob Ihr Bevollmächtigter für den Fall, dass er plötzlich und unerwartet für Sie handeln muss, ausreichend über Ihre Vermögensangelegenheiten informiert ist und alle relevanten Unterlagen erreichen kann.

d.) Vertretung gegenüber Ämtern und Behörden, Kranken- Pflegekassen

Besprechen Sie mit Ihrem Bevollmächtigten, mit welchen Institutionen Sie regelmäßig zu tun haben (z.B. Rentenversicherung, Krankenversicherung, Besoldungsamt, u. a.).

e.) Sonstiges

Soll Ihr Bevollmächtigter Sie auch vor Gericht (z. B. im Zivilprozess) vertreten dürfen?

Darf Ihr Bevollmächtigter nach eigener Entscheidung Untervollmachten erteilen?

Regeln Sie auch die Frage, ob und in welcher Höhe der Aufwand Ihres Bevollmächtigten abgegolten werden soll (z. B. ein Pauschalbetrag pro Stunde der Vertretungstätigkeit). Ansonsten gelten hier die Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Informieren Sie ihren Bevollmächtigten, dass er für seine Handlungen Ihnen gegenüber verantwortlich ist und für evtl. Fehlhandlungen haften muss.

Ihr Bevollmächtigter hat die Möglichkeit, sich in den Betreuungsvereinen (www.igb-sh.de) beraten zu lassen.

2. Formerfordernisse

Inwieweit eine Vollmacht im Rechtsverkehr anerkannt wird, hängt oft von ihrer Form ab.

Vor einem Notar errichtete Vollmachtsurkunden genießen im Rechtsverkehr höchste Akzeptanz.

Denkbar ist es aber auch, lediglich Ihre Unterschrift unter einer privatschriftlichen Vollmacht beglaubigen zu lassen. Solche Beglaubigungen erteilen auch die Betreuungsbehörden.

Bitte beachten Sie, dass Ihre Vollmacht beglaubigt sein muss, sollte Ihr Bevollmächtigter auch An- und Ummeldungen beim Einwohnermeldeamt durchführen.

Legen Sie ggf. die Vollmacht auch Ihrer Bank zur Prüfung vor. Möglicherweise erwartet die Bank, dass Sie zusätzlich ein eigenes Bankformular unterschreiben.

Sie können Ihre Vollmacht auch registrieren lassen. Zum Beispiel in dem bei der Bundesnotarkammer geführten Vorsorgeregister. Sie erhalten eine entsprechende Hinweiskarte, die Sie bei sich tragen sollten, um zu gewährleisten, dass Ihre Vollmachtserteilung bekannt wird und Ihr Bevollmächtigter dann für Sie handeln kann.

Aber auch ohne Registrierung sollten Sie dafür Sorge tragen, dass Ihre Vollmachtserteilung bekannt und Ihr Bevollmächtigter informiert wird. Dafür hält z. B. der Betreuungsverein Schleswig und Umgebung e. V. kostenfrei Hinweiskarten bereit.